

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00549 vom 23. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00549

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00549 du 23 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00549 del 23 giugno 2021

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Er werbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Ein gliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind aus schliesslich die Folgen der ge sundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art.

28 Abs.

1 des Bundesge setzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betä tigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , er halten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 5

. September 2007 (Urk. 8/1) erstmals bei der Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an. Die IV-Stelle tätigte beruflich-erwerbliche sowie medizinische Abklärungen (Urk. 8/6, 8/8, 8/10, 8/11, 8/12) und verneinte mit Verfügung vom 21. Oktober 2008 (Urk. 8/19) einen Leistungsanspruch der Ver sicherten. Diese Verfügung blieb unangefochten.

Auf die von der Versicherten am 2

E. 5.1

Zu prüfen bleibt , ob durch die Verschlechterung des somatischen Gesundheits zustandes eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditäts grades im Sinne von Art. 17 ATSG eingetreten ist.

Während Dr. Y.____ der Beschwerdeführerin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit attestierte (vgl. vorstehend E. 3.3. 4), führte Dr. Z.____ wiederum aus , er halte eine vollständige Arbeitstätigkeit, unter Berücksichtigung des entsprechenden Belastungsprofils, für möglich (vgl. vor stehend E. 3.3. 3).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Dr. Z.____ als Facharzt der Neurochirurgie ausdrücklich von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ausging und festhielt, dass sich bei der klinischen Untersuchung keine neurologischen Auffälligkeiten ergeben hätten und keine weiteren therapeutischen Massnahmen indiziert seien (vgl. vorstehend E. 3.3.2). Auch die Beschwerdeführerin selbst gab gegenüber Dr. Z.____ an, deutlich schmerzgemindert zu sein, zumal die Schmerzintensität bei weitem nicht mehr so ausgeprägt sei wie präoperativ (vgl. vor stehend E. 3.3.2). Schliesslich bestätigte Dr. Y.____ in ihrem Bericht selbst eine Besserung der Schmerzen infolge der Operation (vgl. vorstehend E. 3.3. 4). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar , inwiefern bei der Beschwerdeführerin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit vorliegen sollte , weshalb auf die von Dr. Z.____ attestierte vollständige Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung des von ihm festgelegten Belastungsprofils abzustellen ist.

E. 5.2

Auf der Grundlage einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit erübrigt sich ein ordentlicher Einkommensvergleich, zumal sowohl

das Validen- als auch das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin – angesichts ihrer fehlenden beruflichen Ausbildung (vgl. Urk. 8/34 S. 5) sowie ihrer seit 2012 ausgewiesenen Nichterwerbstätigkeit (vgl. Urk. 8/40) und der dadurch bedingten Qualifikation für eine Hilfstätigkeit – gestützt auf die selbe Bemessungsgrundlage zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_463/2012 vom 3. August 2012 E. 4.2).

Der Invaliditätsgrad liegt demnach bei rentenausschliessenden 0 % (vgl. vorstehend E. 1. 2) beziehungsweise wäre selbst bei einem höchstmöglichen Leidsabzug von 25 % - für eine Gewährung in dieser Höhe sich aus den Akten indes keinerlei Anhaltspunkte ergeben - nicht rentenbegründend .

E. 5.3

Daraus folgt, dass seit der als Vergleichsbasis herangezogenen Verfügung vom 21. Oktober 2008 (Urk. 8/19) keine im Sinne von Art. 17 ATSG für den Anspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (vgl. vorstehend E. 1. 4).

E. 5.4

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich vorbringt, es sei ihr nicht möglich, eine Arbeit zu finden, bei welcher das von der IV-Stelle verlangte Belastungsprofil berücksichtigt werden könne (vgl. vorstehend E. 2.2) , ist darauf hinzu weisen, dass das invalidenversicherungsrechtlich festgelegte Invalideneinkommen auf der Grundlage eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes ermittelt wird (vgl. Art. 16 ATSG)

welcher von der Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_192/2014 vom 23. September 2014 E. 3.1 mit Hinweisen). Dieser ausgeglichene Arbeitsmarkt ist dabei ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote umfasst und von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvaliden, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden,

absieht (vgl. BGE 134 V 64 E. 4.2.1). 6 .

Nach dem Gesagten hat die IV-Stelle den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Leistungen der Invalidenversicherung

mit der angefochtenen Verfügung vom 24 . Juni 2020 (Urk. 2) zu Recht verneint.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde . 7 .

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 2 00.-- festzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Bewei s mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelBöhme

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

(Urk. 8/19) auszugehen . 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.